Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3157

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5280/65

Bonn, den 9. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. April bis zum 30. Juni 1965 getätigt werden.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 3. März 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich am 15./16. März 1965 erfolgen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. April bis zum 30. Juni 1965 getätigt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [1], geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4),

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Ihre Festsetzung war Gegenstand der Verordnung Nr. 119/64/EWG [3]; diese Verordnung ist für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1965 durch die Verordnung Nr. 187/64/EWG [4] ergänzt worden.

Es ist daher angebracht, die zur Zeit geltenden Bestimmungen durch Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Einfuhren, die im zweiten Vierteljahr 1965 getätigt werden, zu ergänzen.

Bei der Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine ist die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1964 zu berücksichtigen.

Diese Entwicklung ist bei den jeweils am 1. Oktober, 1. Januar und 1. April wirksam werdenden Revisionen jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 % von den zur Errechnung des Abschöpfungsbetrages für das vorausgegangene Vierteljahr herangezogenen Preisen abweichen.

Die zur Berechnung des Abschöpfungsbetrages gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine für das zweite Vierteljahr 1965 zugrunde zu legenden Futtergetreidepreise weichen um weniger als 3 % von den Preisen ab, die für die Berechnung dieses Abschöpfungsbetrages für das erste Vierteljahr 1965 herangezogen worden sind; die in der Verordnung Nr. 187/64/EWG festgesetzten Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine sind daher unverändert beizuhalten.

Daher sind auch die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die anderen in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse, die nach den in der Verordnung Nr. 119/64 bereits angewandten Grundsätzen zu berechnen sind, aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der in den Anhängen zu der Verordnung Nr. 119/64/EWG, geändert durch die Anhänge zu der Verordnung Nr. 187/64/EWG, festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse wird für die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1965 getätigten Einfuhren verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel den

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 5945/62

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 147 vom 29. April 1964, S. 2373/64

[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 147 vom 29. April 1964, S. 2375/64

[4] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 204 vom 10. Dezember 1964, S. 2467/64

Begründung

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die obengenannten Erzeugnisse sind für das erste Quartal 1965 in der Ratsverordnung Nr. 187/64/EWG festgesetzt worden.

Für das zweite Quartal 1965 sind diese Beträge erneut festzusetzen. Sie sind neu zu berechnen, wenn die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember gegenüber den Preisen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1964 eine Veränderung erfahren haben, die unter Berücksichtigung der Futterrationen insgesamt mehr als 3 % ausmacht.

I. Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt

Die jeweils für sechs Monate auf dem Weltmarkt festgestellten durchschnittlichen Futtergetreidepreise sind in nachstehender Übersicht zusammengestellt:

Zeitraum Getreideart	April bis September 1964	Juli bis Dezember 1964	Preisveränderung in v. H.
Gerste	5,599 RE/100 kg	5,789 RE/100 kg	+ 3,4 v. H.
Mais	6,003 RE/100 kg	6,017 RE/100 kg	+ 0,2 v. H.
Hafer	5,458 RE/100 kg	5,573 RE/100 kg	+ 2,1 v. H.
Roggen	5,905 RE/100 kg	5,634 RE/100 kg	— 4,6 v. H.
Futterweizen	5,599 RE/100 kg	5,789 RE/100 kg	+ 3,4 v. H.

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt sind im letzten Vierteljahr 1964 gestiegen, mit Ausnahme des Roggenpreises, bei dem ein weiterer Rückgang zu verzeichnen ist.

II. Futterration

„Abschöpfungen gegenüber Drittländern"

Getreidepreise	Koeff.	April bis September 1964	Juli bis Dezember 1964
Gerste	15	x 5,599 = 0,8399 ;	x 5,789 = 0,8684 RE/100 kg
Mais	25	x 6,003 = 1,5007 ;	x 6,017 = 1,5043 RE/100 kg
Hafer	10	x 5,458 = 0,5458 ;	x 5,573 = 0,5573 RE/100 kg
Roggen	20	x 5,905 = 1,1810 ;	x 5,634 = 1,1268 RE/100 kg
Futterweizen	15	x 5,599 = 1,6797 ;	x 5,789 = 1,7367 RE/100 kg
Getreidegemisch	15		
Preis der Futterrationen;		je 100 kg: 5,7471 RE	5,7935 RE

Die zur Zeit geltenden Abschöpfungsbeträge sind unter Heranziehung der Futtergetreidepreise des Zeitraums April/September 1964 berechnet worden; daraus ergibt sich, daß die diesem Zeitraum entsprechenden Kosten der Futterration von 5,7471 RE/100 kg mit den neuen Kosten zu vergleichen sind, die auf Grund der Futtergetreidepreise des Zeitraums Juli/Dezember 1964 berechnet worden sind. Differenz : 5,7471 — 5,7935 = 0,0464 RE/100 kg, also + 0,8 v. H.

Da diese Abweichung nicht über 3 v. H. hinausgeht, werden die gegenwärtig geltenden Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern während des zweiten Vierteljahres 1965 beibehalten.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber Drittländern für geschlachtete Schweine bleiben unverändert:

Bundesrepublik Deutschland	112,64	DM/100 kg
Belgien	617,80	bfrs/100 kg
Frankreich	94,71	ffrs/100 kg
Italien	14 118,00	Lire/100 kg
Luxemburg	1 402,30	lfrs/100 kg
Niederlande	44,73	hfl./100 kg

Damit bleiben auch die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für alle anderen Erzeugnisse der Verordnung Nr. 20 unverändert.